Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0240/2020 (1. Version) **vom: 05.10.2020**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: FB II - 32 FD Sicherheit u. Ordnung

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung).

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	16.11.2020			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	17.11.2020			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	17.11.2020			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	18.11.2020			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	19.11.2020			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	19.11.2020			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	26.11.2020			
Stadtrat	1. Version	10.12.2020			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0240/2020 (1. Version) **vom: 05.10.2020**

Kurzfassung:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- *Ziel der Vorlage*

Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt werden nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 im Halbstundentakt abgerechnet.
Nun wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg veröffentlicht, indem entschieden wurde, dass eine Abrechnung von Feuerwehrgebühren im Minutentakt zu erfolgen hat. Die minutengenaue Abrechnung muss demnach derzeit als geltende Rechtslage hingenommen werden.
Die derzeitige Satzung ist demnach nichtig und es bedarf für eine rechtskonforme Satzung die Änderung des Abrechnungstaktes.

- *Lösung*

Änderung des Wortlautes des § 5 Absatz 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung in: „Die Kostenersatzberechnung erfolgt minutengenau. Pro Minute werden 1/60 der Kostenerstattungssätze berechnet, dabei wird nach kaufmännischen Regeln gerundet.“
Die Änderung soll rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft treten.

- *Alternativen*

keine

- *finanzielle Auswirkungen*

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:
- *Entwurf 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung*
- *Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung*